



Pankl Racing Systems AG
Bruck an der Mur, FN 143981 m

**Beschlussvorschläge des Vorstands für die
außerordentliche Hauptversammlung
29. Juli 2010**

- 1. Beschlussfassung über die Änderung des Bilanzstichtags (31. Dezember statt 30. September; Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2010) und Änderung der Satzung in § 28 Abs. (2)**

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

- a) Der Bilanzstichtag wird geändert und vom 30. September auf den 31. Dezember verlegt.
- b) Vom 01. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2010 wird ein Rumpfgeschäftsjahr geführt.
- c) Die Satzung wird in § 28 Abs. (2) geändert, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„(2) Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch folgenden 31. Dezember. Das folgende Geschäftsjahr dauert vom 01. Jänner 1999 bis 30. September 1999. Die nachfolgenden Geschäftsjahre für die Zeit bis einschließlich 30. September 2010 beginnen am 01. Oktober und enden am 30. September des Folgejahres. Vom 01. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2010 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet. Die nachfolgenden Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.“

- 2. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2010.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

- 3. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG**

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG wurde in den letzten Jahren wiederholt ermächtigt, eigene Aktien nach § 65 AktG zu erwerben bzw. weiterzuveräußern. Zuletzt hat die Hauptversammlung vom 17. November 2008 eine entsprechende Ermächtigung erteilt, welche bis auf 39.067 Stück Aktien (Stand per 01. Juli 2010) ausgeschöpft wurde.

Im Sinne der Ermächtigung des Vorstands werden die erworbenen eigenen Aktien eingezogen und das Grundkapital der Pankl Racing Systems AG in diesem Ausmaß herabgesetzt.

Der Vorstand beantragt nun, in der außerordentlichen Hauptversammlung am 29. Juli 2010 die Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 10% des Grundkapitals beschließen, wobei die Bemessungsgrundlage hierfür das nach Einziehung der erworbenen eigenen Aktien reduzierte Grundkapital ist.

Da nicht auszuschließen ist, dass bis zum Tag der Hauptversammlung am 29. Juli 2010 aufgrund der bestehenden Ermächtigung vom 17. November 2008 weitere eigene Aktien erworben werden, kann die genaue Höhe des reduzierten Grundkapitals erst am Tag der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

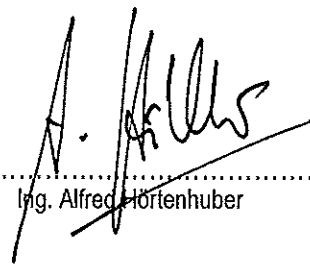
Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG:

- a) Beschlussfassung über die bis 30 Monate ab Beschlussfassung gültige Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien bis zu maximal 10% des nach Einziehung der eigenen Aktien, die gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 17. November 2008 und des darauf beruhenden Rückkaufprogramms erworben wurden, reduzierten Grundkapitals. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs nicht mehr als 20% unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Schlusskurs für die Aktie der jeweiligen Wertpapierbörse innerhalb der letzten 5 Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.
- b) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung und unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre eine Wiederveräußerung der erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis durchzuführen, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet oder die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Vorstand wird somit ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund § 65 AktG erworben werden, teilweise einzuziehen und den verbleibenden Teil weiterzuveräußern bzw. die erworbenen eigenen Aktien zur Gänze einzuziehen oder weiterzuveräußern.
- c) Die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 17. November 2008 wird im bisher noch nicht ausgenützten Ausmaß widerrufen.

Bruck an der Mur, am 01.07.2010



Mag. Wolfgang Plasser



Ing. Alfred Hörtnerhuber